

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1)

Die Gesellschaft führt die Firma

SWL Energienetz- und Entsorgungsgesellschaft mbH

(2)

Sitz der Gesellschaft ist Lengerich.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1)

Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch

- Die Planung, den Bau und Betrieb von Strom- und Gasnetzen sowie von Abwasser- und Abfallentsorgungsanlagen,

sowie die Erbringung aller damit unmittelbar verbundener und dies fördernder Dienstleistungen im Bereich der Ver- und Entsorgung.

(2)

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens zu fördern geeignet sind. Sie kann unter Voraussetzung des § 108 Abs. 5 GO NRW andere Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft

(1)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4

Stammkapital

(1)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 €

in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro.

(2)

An dem Stammkapital der Gesellschaft ist die Stadtwerke Lengerich GmbH zu 100 % beteiligt.

(3)

Die Stammeinlage der Gesellschafterin wird in bar geleistet.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschaftsversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 6

Zusammensetzung, Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1)

Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr als ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von einer Woche berufen.

Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

(2)

Die Gesellschafterversammlung besteht aus einer Person, die an die Beschlüsse des Aufsichtsrates der Stadtwerke Lengerich GmbH gebunden ist.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- b) die Auflösung der Gesellschaft,
- c) die Feststellung des Wirtschaftsplans,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) die Verwendung des Ergebnisses,
- f) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- h) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 AktG.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1)

Die Gesellschaft hat eine/-n oder mehrere Geschäftsführer/-innen. Die Gesellschaft wird durch eine/-n Geschäftsführer/-in einzeln vertreten, wenn er/sie alleinige/-r Geschäftsführer/-in ist oder wenn die Gesellschafterversammlung ihn durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/-innen oder durch eine/-n Geschäftsführer/-in gemeinschaftlich mit einem/einer Prokurist/Prokuristin vertreten.

(2)

Die Geschäftsführer/-innen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere nach § 109 GO NW, dieses Gesellschaftsvertrages und des Wirtschaftsplanes.

§ 10

Wirtschaftsplan

(1)

Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen.

(2)

Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, so dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.

§ 11

Jahresabschluss und Lagebericht/ Bestellung des Wirtschaftsprüfers

(1)

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 2 Ziffer 2 GO NW einzugehen.

(2)

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften durch eine/einen Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der/die Abschlussprüfer/-in hat auch die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen.

(3)

Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

(4)

Den Gesellschaftern der Stadtwerke Lengerich GmbH stehen die Befugnisse gemäß § 112 GO NW zu.

(5)

Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die gewährten Gesamtbezüge und sonstigen Leistungen gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.

Die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern sind so zu fassen, dass die Anforderungen des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW erfüllt werden können.

§ 12

Offenlegung

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13

Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von 5.000,00 €, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung, Grundbucheintragung oder -berichtigung).

§ 14

Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

(1)

Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.

(2)

Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem/einer Gesellschafter/in nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den/die Gesellschafter/-in, dem/der der Dritte nahe steht.

(3)

Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten fest.

§ 15

Salvatorische Klausel

(1)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nicht sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden.

(2)

Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem GmbH-Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

Ort, 2020

Unterschrift